

das Jahr zu 365 Tagen angenommen werden. Das ist der einfache Grund zu meinem Antrage; ob er Anklang finden wird, steht dahin.

Königl. Commissair D. Groß: Es scheint zu wenig auf diesen geringen Unterschied anzukommen und es daher das Beste zu sein, in Uebereinstimmung mit Art. 16. eine besondere Bestimmung wegen der Schaltjahre nicht aufzunehmen.

Nachdem hierauf das Präsidium den Antrag des Bürgermeisters Bernhards zur Unterstützung gebracht, erhält er dieselbe nicht ausreichend, dagegen wird Art. 75. einstimmig angenommen.

Demnächst verliest Referent Prinz Johann den 76. Artikel:

„Die in dem vorstehenden Artikel angegebene fünfzehnjährige Zeitfrist beginnt vom Augenblicke der begangenen That, bei fortdauernden Verbrechen vom Aufhören derselben, bei schon angefangener Untersuchung von der letzten gerichtlichen Handlung. Die einjährige Zeitfrist nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Person von dem Vergehen in Kenntniß gesetzt wird.“

Hierbei hat die Deputation zuvörderst unter Einverständnis der Königl. Commissarien vorgeschlagen, nach dem Worte „Person“ einzuschalten „oder Behörde.“

Es wird dieser Vorschlag der Deputation auf diesfallige Frage von Seiten des Präsidiums einstimmig von der Kammer angenommen.

Ferner hat die Deputation bei diesem Artikel ebenfalls unter Zustimmung der Königl. Commissarien beantragt: daß die Worte „bei schon angefangener — Handlung“ an ihrer jetzigen Stelle ausfallen und dafür am Schlusse beigefügt werden möge „dieselben Zeitfristen finden, nach Verschiedenheit der Fälle, auch schon bei anhängiger Untersuchung statt und laufen sodann von der letzten gerichtlichen Handlung oder Anregung des zur Anzeige Berechtigten an.“ Hierbei ist zugleich auf die neue Fassung des Art. 77. Rücksicht genommen.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir die Frage, ob die Kammer die Abstimmung über diesen Punct aussetzen oder ihn eventuell annehmen will? er bezieht sich auf die Unterbrechung durch Citation und Vernehmung des Angeschuldigten. Man hat sie auf jede gerichtliche Handlung gesetzt. Mein Antrag geht daher dahin, die Sache bis zu dem Artikel 77. auszusetzen.

Präsident: Ist die Kammer gemeint, diesen Punct bis zum Artikel 77. auszusetzen? Hierüber war die Kammer einstimmig.

Referent Prinz Johann verliest hierauf den 77. Artikel. Derselbe lautet:

(„Unterbrechung der Verjährung.) Der Lauf der Verjährung wird durch die zum Behuf der Untersuchung wegen des in Frage befangenen Verbrechens erfolgte Arretirung oder Vernehmung des Angeschuldigten, oder, wenn die Untersuchung schon anhängig ist, durch eine von dem Richter in Beziehung darauf unternommene gerichtliche Handlung unterbrochen. Eine hierauf neu beginnende Verjährung ist an dieselben Zeitfristen als die erste gebunden.“

Die Deputation hat hierbei, unter Einverständnis der Königl. Commissarien von den Worten: „des Angeschuldigten“ an, folgende veränderte Fassung für diesen Artikel vorgeschlagen: — „ungleichen durch jede andere von dem Richter gegen denselben

zu Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung unternommene gerichtliche Handlung bei der einjährigen Verjährungszeit, überdies auch durch die Anzeige des dazu Berechtigten, und nach bereits begonnener Untersuchung durch jede neue Anregung seinerseits unterbrochen.“

Referent Prinz Johann: Es liegt hier ein Zusatz des Secr. Harß vor, der aber erst vorgenommen werden dürfte, wenn über den Artikel selbst abgestimmt wird. Er ist als ein Zusatz-Artikel zu betrachten.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist von der Deputation der II. Kammer der Schlußsatz so gefaßt: „eine nach bereits eingeleiteter Untersuchung neu beginnende Verjährung ist an dieselben Zeitfristen als die erste gebunden,“ und es scheint sich diese Modifikation zu empfehlen.

Referent Prinz Johann: Die Fassung, welche der Königl. Commissair mitgetheilt, scheint ein Bedenken zu haben. Es könnte scheinen, als ob, wenn die einjährige Verjährung durch die Anzeige des Angeschuldigten unterbrochen worden, diese einjährige Verjährung nicht an dieselben Bedingungen gebunden wäre.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist nur der Grundsatz ausgesprochen, daß im Allgemeinen dieselben Fristen eintreten.

Hierauf werden die Fragen des Präsidenten: Ob die Fassung der diesseitigen Deputation: „ungleichen — unterbrochen“ (siehe oben), so wie der Artikel 77., wie er sich nun gestalten würde, und der Art. 76., welcher bis hierher ausgesetzt war, nach dem von der Deputation gemachten, zweiten Antrage (siehe oben) angenommen würden? sämtlich einstimmig bejahend beantwortet, worauf

Referent Prinz Johann das Harß'sche Amendement zum Art. 77. verliest.

Secr. Harß wünscht nämlich am Schlusse des nur gedachten Artikels den Zusatz: „Bei dem Artikel 75. unter 1. erwähnten Vergehungen wird der Lauf der Verjährung dann verhindert und rücksichtlich unterbrochen, wenn der zur Anzeige Berechtigte durch Zwang, Drohung oder sonst behindert wird, sich an den Richter zu wenden.“ —

Secr. Harß: Der Sinn meines Antrags wird kaum zweifelhaft sein können. Er geht dahin, das schwächere Geschlecht gegen Bedrückungen zu sichern, in Hinsicht derjenigen Verbrechen, welche nur auf Anregung des Beleidigten zur Untersuchung kommen sollen. Der Fall wird am häufigsten bei dem Ehebruch eintreten. Er ist ein Verbrechen, welches nur auf Antrag des Verletzten zur richterlichen Untersuchung gelangen kann. Von der Untersuchung ist die Ehescheidung abhängig. Das Recht, auf Untersuchung anzutragen, verjährt in einem Jahre. Wie leicht kann und wird nicht der Fall vorkommen, daß ein Mann, der sich ein solches Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen, seine Gattin verhindert, den Schritt zu thun, der ihr das Recht giebt, sich von ihrem untreuen Gatten zu trennen. Allein es ist dies nicht der einzige Fall, wo der Eine oder der Andere ein Interesse daran haben kann, den Verletzten an der tempestiven Anzeige beim